

Betreff:

Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung von Gefährdungen an Feiertagen und bei Festen

Organisationseinheit:

Dezernat II
32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

Datum:

16.08.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	17.09.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (zur Kenntnis)	25.09.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Kenntnis)	01.10.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (zur Kenntnis)	28.10.2019	Ö

Himmelfahrt 2020

Am Himmelfahrtstag 2019 kam es im Prinz-Albrecht-Park zu rund 40 Ordnungsstörungen und Straftaten u.a. wegen Körperverletzung, Widerstands gegen Polizeibeamte und Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Da sich am Abend unter den Feiernden noch bis zu 150 gewaltbereite, teils erheblich alkoholisierte Personen aufhielten, zwischen denen es immer wieder zu körperlichen Auseinandersetzungen kam und die sich polizeilichen Anordnungen widersetzen, musste der Park letztlich durch die Polizei geräumt werden. Auch im Bereich des Heidbergsees kam es im Laufe des Nachmittags zu Auseinandersetzungen zwischen einzelnen alkoholisierten Personen, die ein polizeiliches Einschreiten erforderlich machten. Mit Ratsbeschluss vom 25. Juni 2019 wurde die Verwaltung mit der Prüfung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung ähnlicher Vorfälle beauftragt.

Wie bereits in der Stellungnahme 19-11107-01 angekündigt, hat die Verwaltung Gespräche mit der Polizeiinspektion Braunschweig geführt, in denen die vorliegenden Erkenntnisse ausgewertet wurden. Ebenso wurden die Erfahrungen anderer Städte und deren Konzepte abgefragt. Danach erfolgen bislang in zwei Städten (Wolfsburg und Goslar) zeitlich und örtlich begrenzte Alkoholverbote an Himmelfahrt, viele Städte verfügen aber Verbote des Mitführens von Glasbehältnissen in bekannten problematische Feierbereichen, z. B: Celle, Hameln und Hannover.

Ein Alkoholverbot an Himmelfahrt im Bereich des Prinz-Albrecht-Parks und des Heidbergparks erscheint auf Grundlage der Erfahrungen derzeit nicht zielführend. Zum einen wäre dies aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten der Darreichungsformen und Verpackungen, der flächenmäßigen Größe der genannten Bereiche und der Vielzahl der dort aufhältigen Personen nur mit einem unverhältnismäßig hohen Personalaufwand zu überwachen. Zum anderen ist mit entsprechenden Verdrängungseffekten zu rechnen, die sich vermutlich innenstadtnäher, insbesondere im Bereich des Bürgerparks und/oder des Löwenwalls, zeigen dürften.

Gleichzeitig haben die Einsatzkräfte in den genannten Bereichen eine große Anzahl an Rettungseinsätzen aufgrund von Schnittverletzungen festgestellt. Dies betraf sowohl alkoholisierte Personen, als auch „normale“ Parkbesucher. Offensichtlich war hier die große Anzahl umherliegender Glasscherben ursächlich.

In Abstimmung mit der Polizei wird daher die Verwaltung, auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, zunächst das mildere, aber als effektiv eingeschätzte Mittel von sogenannten Glasverbotszonen nutzen, d. h., dass im Prinz-Albrechtpark und im Heidbergpark am Himmelfahrtstag 2020 in der Zeit von 8:00 bis 22:00 Uhr durch Allgemeinverfügung das Mitführen von Glasbehältnissen untersagt werden wird.

Mit entsprechenden Verboten wurde bereits beim Magnifest, dem Schoduvel und im Umfeld des Stadions aus Anlass von Derbys positive Erfahrungen gesammelt. Die Auswirkungen der Anordnung werden im Anschluss gemeinsam mit der Polizei aufgearbeitet, um daraus das weitere Vorgehen für die Folgejahre zu entwickeln.

Silvester 2019

Aus Anlass der Silvesterfeiern 2017 kam es im Bereich des Schlossplatzes zu zwei Fällen von schweren Augenverletzung durch Feuerwerkskörper. Die Verwaltung hatte dies gemeinsam mit der Polizei zum Anlass genommen, Feuerwerksverbote zu prüfen. Da es sich nach übereinstimmenden Einschätzungen um tragische Einzelfälle handelte, wurde von Verboten zunächst abgesehen, stattdessen verstärkt über Gefahren aufgeklärt und an den rücksichtsvollen Umgang miteinander appelliert. Zum Jahreswechsel 2018/19 hat sich indes der Bereich der Bohlweg-Kolonnaden als Brennpunkt erwiesen. Dort hielt sich eine Gruppe von bis zu 300 Personen auf, die durch übermäßigen Alkoholkonsum und gefährlichen Umgang mit Feuerwerkskörpern auffiel. Es wurden Feuerwerkskörper unter den Kolonnaden gezündet und auf Personengruppen auf der gegenüberliegenden Straßenseite geworfen, wo es gleiche Vorfälle gab. Raketen wurden bestimmungswidrig zum Teil direkt aus der Hand gezündet, ebenso wurde Batterief Feuerwerk unter den Bohlweg-Kolonnaden gezündet, so dass es hierdurch zur Gefährdung von Personen kam. Durch Widerstandshandlungen aus diesem Personenkreis wurden zwei Polizisten verletzt. Bedingt durch das große Aufkommen von Feuerwerksresten und sonstigen Abfällen, u.a. auch Glas, kam es zeitweilig zum Erliegen des Straßenbahnverkehrs und Gefährdungen des übrigen Straßenverkehrs, auch durch auf der Fahrbahn aufhältige Personen. Ein wesentlicher Faktor für die Eskalationen war der extreme Alkoholkonsum, insbesondere bedingt durch den Alkoholverkauf der dortigen Kioskbetriebe.

Die Verwaltung beabsichtigt daher in Abstimmung mit der Polizeiinspektion Braunschweig durch den Erlass von Allgemeinverfügungen in diesem Bereich in der Zeit vom 31. Dezember 2019 18:00 Uhr bis zum 1. Januar 2020 6:00 Uhr das Entzünden von Feuerwerkskörpern zu verbieten. Weiter soll in dieser Zeit auch das Mitführen von Glasbehältnissen untersagt werden. Ebenso wird den dort ansässigen Gewerbebetrieben in dieser Zeit der Verkauf von Alkohol zum Außerhausverzehr untersagt werden.

Weitere Maßnahmen

Nach den positiven Erfahrungen in den letzten beiden Jahren soll auch aus Anlass des diesjährigen Magnifestes wieder eine Glasverbotszone auf dem Festgelände und den angrenzenden Bereichen eingerichtet werden. Die entsprechende Allgemeinverfügung ist als Anlage beigefügt. Für den Schoduvel 2020 wird, wie in 2019 für den Bereich der Bohlweg-Kolonnaden, das Mitführen von Glasbehältnissen untersagt werden.

Ruppert

Anlage: Allgemeinverfügung vom 6. August 2019



Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Fachbereich Bürgerservice,
Öffentliche Sicherheit
Ordnungs- und Gewerbean-
gelegenheiten
Richard-Wagner-Str. 1

Name: Frau Schrader

Zimmer: E 08

Telefon: 470-2533

Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1
oder Behördennummer 115

Fax: 470-5130

E-Mail: marion.schrader@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Tag

06. August 2019

Allgemeinverfügung

über ein Glasbehältnisverbot anlässlich des Magnifestes 2019

Die Stadt Braunschweig, Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit, Abteilung Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen in den unter Ziffer 3 genannten Gebieten außerhalb von geschlossenen Räumen verboten. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieteranten und Anwohnerinnen und Anwohner, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.
2. Das Verbot gilt für folgenden Zeitraum:
 - a) Für die unter Ziffer 3 a genannten Bereiche in der Zeit vom 06.09.2019 18:00 Uhr bis zum 08.09.2019 24:00 Uhr.
 - b) Für die unter Ziffer 3 b genannten Bereiche am 06.09.2019, 07.09.2019 und 08.09.2019 jeweils von 18:00 Uhr bis 02:00 Uhr des darauffolgenden Tages.
3. Das Glasbehältnisverbot umfasst folgende in der beigegeführten Karte markierten Bereiche:
 - a) - Magniviertel
- Löwenwall (einschl. der Treppen an der Südseite)

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten:



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

- b) - Magnitorwall
 - Schlossplatz
 - Herzogin-Anna-Amalia-Platz
 - Theaterpark
 - Museumpark
 - St.-Nicolai-Platz
 - Georg-Eckert-Straße
- 4. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges gem. §§ 65, 69 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse angedroht.
- 5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus Gründen des öffentlichen Interesses angeordnet, mit der Folge, dass eine Klage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung hat.
- 6. Diese Verfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 11 Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der Braunschweiger Zeitung.

Begründung

Begründung zu 1.:

In der Zeit vom 6. September bis 8. September 2019 findet das diesjährige Magnifest statt. Zu diesem Braunschweiger Stadtfest, das bereits seit 45 Jahren stattfindet, werden während der drei Veranstaltungstage (Freitag bis Sonntag) ca. 100.000 Personen erwartet. Der Veranstaltungsbe- reich des Magnifestes erstreckt sich über das gesamte Magniviertel, zudem wird auch der Löwen- wall von den Besuchern mit einbezogen. Im Tagesbereich der Veranstaltung ist das Programm vor allem familienfreundlich gestaltet, in den Abendstunden ist hauptsächlich die Zielgruppe der 25- bis 50-jährigen vertreten.

Zum Fest gehört dabei auch regelmäßig der Konsum von Getränken. Die Beobachtungen von Poli- ze und Stadt haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiernden nicht nur an Verkaufsstän- den vor Ort und in der Außengastronomie ihre Getränke kaufen. Viele Besucher bringen sich die Getränke in Glasflaschen mit bzw. kaufen sich in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften (Ki- oske, Lebensmittelgeschäfte) Getränke und konsumieren diese dann vor Ort im öffentlichen Stra- ßenraum. Außerhalb des Veranstaltungsgeländes treffen sich einige Magnifestbesucher zum so- genannten „Vorglühen“. Insbesondere die Bereiche Löwenwall, Magnitorwall, Museumpark, Georg- Eckert-Straße, St.-Nicolai-Platz, Bohlweg, Schlossplatz und Herzogin-Anna-Amalia-Platz haben sich in den letzten Jahren als Hauptanziehungspunkte für die Feiernden herauskristallisiert.

Die leeren Flaschen werden dann meist nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der entsorgten Flaschen werden die Flaschen zu Stolperfallen. Sie werden bewusst oder verse- hentlich weggetreten und zersplittern. Schon nach kurzer Zeit ist der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät. Besonders zur Nachtzeit stellen Scherben eine nicht unerhebliche Gefah- renlage dar. Zudem erschweren sie die Reinigung der in Ziffer 3 aufgeführten Bereiche z.T. erheb- lich. Da die Entsorgung der Scherben in gepflasterten Straßenbereichen, auf Plätzen und in Grün- flächen nicht maschinell vorgenommen werden kann, muss im Anschluss an eine solche Veran-

staltung die Reinigung manuell und damit sehr zeitaufwändig durchgeführt werden. Deshalb besteht auch noch Tage nach den Feierlichkeiten ein erhöhtes Gefährdungspotential (eingeschränkter Radverkehr, mögliche Schnittverletzungen auf Grün- und Platzflächen etc.). Diese Problematik zeigte sich in der Vergangenheit vor allem im Bereich des Löwenwalls. Glasscherben wurden hier bis tief in den Boden eingetreten, was auch langfristig ein großes Verletzungsrisiko für Mensch und Tier darstellen kann.

Die Menge an Glasflaschen und Glasscherben wuchs in den vergangenen Jahren kontinuierlich rasant an. Sie werden zu Stolperfallen, verursachen Verletzungen, werden z. T. bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt und führen schließlich bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Hilfsdiensten, des Ordnungsdienstes der Stadt Braunschweig sowie dem Abfallwirtschaftsbetrieb ALBA regelmäßig zu Reifenschäden. Insbesondere die Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungsdiensteinsatz stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da ggf. akute, lebensrettende Einsätze nur mit folgeschwerer Zeitverzögerung durchgeführt werden können.

Zudem steigt durch den vermehrten Alkoholgenuss bei diesen Veranstaltungen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucher, mit der Folge möglicher Verletzungen bei den Betroffenen. Die Hemmschwelle, eine Flasche bzw. ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, ist in der letzten Zeit erheblich gesunken.

Trotz bereitgestellter Abfalleimer waren die genutzten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von einem regelrechten „Scherbenmeer“ übersät. Personenschäden, in erster Linie Schnittverletzungen, und Sachschäden (u. a. Reifenschäden an Einsatzfahrzeugen) waren die Folge dieser nicht ordnungsgemäßen Glasentsorgung.

Rechtsgrundlage für das Glasbehältnisverbot ist § 11 NPOG vom 19. Januar 2005 Nds. GVBl. 2005, S. 9, in der zurzeit geltenden Fassung. Hiernach können die Verwaltungsbehörden und die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren.

Eine konkrete Gefahr gemäß § 2 Nr. 1 NPOG ist gegeben, wenn im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird. Die öffentliche Sicherheit umfasst die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, die Unverletzlichkeit von subjektiven Rechten und Rechtsgütern des Einzelnen (insbes. Leben, Gesundheit, Freiheit und Vermögen) und der Bestand des Staates, einschließlich seiner Einrichtungen, Veranstaltungen und Hoheitsträgern. Unter Schaden ist eine Schädigung sowie Störung der öffentlichen Sicherheit zu verstehen. Ein Schaden liegt vor, wenn eines der Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit verletzt wird.

Von den Glasflaschen und Glasscherben gehen Verletzungsgefahren für die Feiernden aus. Aufgrund der Vielzahl der auf dem Boden liegenden Glasflaschen besteht für die Feiernden und Passanten die Gefahr, über diese zu stolpern und in die Scherben zu fallen. Schnittverletzungen können auch entstehen, wenn die auf dem Boden liegenden Flaschen von Dritten bewusst oder auch versehentlich, beim Gehen weggetreten werden und dann Personen treffen. Im „Scherbenmeer“ sind auch Schnittverletzungen an den Knöcheln oder durch die Schuhe möglich, insbesondere angesichts der im Sommer leichteren Bekleidung. Das Glasverbot soll Verletzungen verhindern und dient damit dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Feiernden, der Ordnungskräfte und auch der Passanten. Das Verbot bezieht sich außer auf Flaschen auch auf jede Art von Glasbehältnissen, da von diesen die gleichen Gefahren ausgehen.

Zudem können Glasbehältnisse in einer gewaltsamen Auseinandersetzung angetrunkener Feiernden als Wurfgeschosse bzw. Schlagwerkzeuge missbraucht werden. Dem gilt es vorzubeugen. Von den Glasbehältnissen geht, sobald sie als Wurf- oder Schlagwerkzeug verwendet werden, eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben sowie für die Gesundheit der Beteiligten, der Zuschauer, der Ordnungskräfte und Unbeteiligten aus.

Die vorstehend dargelegten Gründe rechtfertigen eine Gefahrenprognose in der Gestalt, dass beim diesjährigen Magnifest die hinreichende Wahrscheinlichkeit von Verletzungen und Unfällen, Einwirkungen auf Dritte und Polizeibeamte, übermäßigem Alkoholkonsum und der Vermüllung durch Scherben besteht.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in den oben genannten Bereichen aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen.

Es gilt eine konkrete Gefahr abzuwenden. Maßnahmen gegen die Verantwortlichen, die durch das Fallen- oder Stehenlassen bzw. den Einsatz der Glasbehältnisse als Wurf- oder Schlagwerkzeug in einer Auseinandersetzung Verletzungsgefahren verursachen, sind nicht wirksam möglich, weil diese ganz überwiegend nicht mehr ausfindig gemacht werden können. Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Störer bietet keinen ausreichenden Schutz bei der Masse an Feiernden.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bestehenden Regelungen nicht ausreichen, um die Gefahren, die durch Glasbehältnisse entstehen, zu verhindern. Daher sind nach pflichtgemäßem Ermessen i. S. d. § 5 Abs. 1 NPOG die sich im oben bezeichneten Bereich aufhaltenden Personen als Adressaten in Anspruch zu nehmen.

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasflaschen soll sichergestellt werden, dass diese nicht in die Bereiche der Feiernden gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Dies zeigen die Erfahrungen anderer Städte, die teilweise bereits ein Glasverbot erlassen hatten. Dort ist es durch das Glasverbot gelungen, die Gefahrenlage in erheblicher Weise zu entspannen. Auch das in Braunschweig im letzten Jahr angeordnete Glasbehältnisverbot anlässlich des Magnifestes hat sich nach Auskunft der Einsatzkräfte bewährt.

Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Mit anderen, milderen Mitteln als durch das angestrebte Verbot ist den mit Sicherheit zu erwarteten Verletzungsfolgen nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierenden Menschenmassen ist ein konsequentes Entfernen der hinterlassenen Flaschen und Scherbenberge weder für die Anwohner der betroffenen Gebiete, noch für die Gewerbetreibenden, den Veranstalter oder die Stadt möglich.

Eine streng limitierte Zutrittsregelung für lediglich eine bestimmte Anzahl von Personen, was ebenfalls zu einer Verminderung der Verletzungen führen würde, stellt sich als wesentlich härteren Eingriff in die Rechte der Besucher dar und wäre im Übrigen mangels ausreichender Sicherungsmöglichkeit der entsprechenden Areale praktisch nicht durchführbar. Es handelt sich nicht um einen abgeschlossenen Veranstaltungsraum wie zum Beispiel einem Stadionbereich.

Auch mit der Aussprache von Aufenthaltsverboten oder Platzverweisen im Einzelfall ist der Gefahr, die durch das Glas in den begrenzten Zonen entsteht, nicht wirksam zu begegnen, denn es ist nicht damit zu rechnen, dass die betroffenen Personen ohne Weiteres den geschützten Bereich verlassen und die Glasbehältnisse mitnehmen bzw. ordnungsgemäß entsorgen.

Das mildeste Mittel, das trotzdem eine effektive Abwehr der Gefahren durch Glasschäden bietet, ist das jetzt vorgesehene Verbot in den eng umgrenzten Bereichen, die insbesondere durch die polizeilichen Erfahrungen der vergangenen Jahre ermittelt wurden. Auch der zeitliche Geltungsbereich für das Verbot ist auf das Erforderliche begrenzt. Es kommt daher zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung der Freiheitsrechte der feiernden, friedlichen Magnifestbesucher. Ein milderes Mittel, das den gleichen Erfolg bewirkt, ist nicht erkennbar.

Die Verbote sind auch angemessen und leisten einen wesentlichen Beitrag zur körperlichen Unversehrtheit der Feiernden, des im Dienst befindlichen Personals sowie unbeteiligter Dritter und entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 4 NPOG).

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum, die (lediglich zeitweise auf Plastikbehältnisse eingeschränkte) Berufsfreiheit oder die allgemeine Handlungsfreiheit.

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen von Glas eine Einschränkung dar, jedoch kann diese durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden. Ein solches Verbot verhindert nicht den Spaß am Feiern, da Alternativen wie Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen in vielen Varianten erhältlich sind und sich – nicht zuletzt aufgrund des gesteigerten Sicherheitsgefühls bei Großveranstaltungen – einer breiten Akzeptanz erfreuen.

Von dem unter Ziffer 1 angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkelieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die Glasflaschen offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Verfügungsgebietes die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Gewerbebetrieb bzw. nach Hause zu bringen.

Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass unbefugter Weise Glasflaschen in das Verbotsggebiet zum dortigen Verbrauch gelangen; es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Begründung zu 2. - 3.:

Der zeitliche Geltungsbereich bezieht sich auf den Zeitraum des Magnifestes. Die Anzahl der Personen bzw. Personengruppen in diesem Bereich und deren Verhalten unterscheidet sich wesentlich von der Anzahl derer, die sich an anderen Wochenenden auf den genannten Straßen, Wegen und Plätzen aufhalten. Daher ist ein zeitlicher und räumlicher Zusammenhang zum Magnifest erkennbar. In den Bereichen ist es in den zurückliegenden Jahren zu Schnittverletzungen bei Passanten, beschädigten Fahrzeugreifen, insbesondere bei Einsatzfahrzeugen sowie zu Körperverletzungsdelikten durch Flaschen- oder Glaswürfe gekommen.

Ein während der Veranstaltung durchgehendes Verbot nach Ziffer 2 a wird für das Magniviertel festgelegt, da es sich um den Veranstaltungsbereich handelt und hier ein kürzerer Zeitraum nicht zielführend wäre. Der Löwenwall wird ebenfalls von dem Verbot für das ganze Wochenende erfasst, da sich dort besonders viele Personengruppen vor oder nach dem Besuch des Magnifestes mit Glasflaschen aufhalten und die Entfernung von Glasscherben nicht ohne erheblichen Aufwand umsetzbar ist. Besonders die an diesen Tagen stattfindende Kinderspielmeile auf dem Löwenwall begründet ein durchgehendes Verbot, damit spielende Kinder dort nicht Gefahr laufen, sich an Glasscherben zu verletzen.

Für die umliegenden Zonen wird nach Ziffer 2 die Geltung des Verbotes an den Veranstaltungstagen jeweils auf die Abend- und Nachtzeit der einzelnen Tage befristet. Hierdurch soll vermieden werden, dass Personen, die sich vor dem Besuch der Abendveranstaltungen des Magnifestes treffen, Glasbehältnisse hinterlassen und damit Verletzungsrisiken schaffen.

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für das angeordnete Verbot auf die Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren als durch Glasscherben besonders gefährlich herauskristallisiert haben.

Begründung zu 4.:

Es besteht Grund zur Annahme, dass sich trotz der Untersagung nach Ziffer 1, einige Personen über dieses Glasbehältnisverbot hinwegsetzen. Deshalb ist es zulässig, sofern Personen gegen

die Allgemeinverfügung verstoßen, unmittelbaren Zwang gemäß §§ 64 NPOG anzuwenden und die Glasbehältnisse zu beschlagnahmen. Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich, da ausschließlich durch die Wegnahme der Behältnisse gewährleistet werden kann, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht weiter gefährdet wird.

Begründung zu 5.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung ist zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich, da ausschließlich auf diesem Weg sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, die von missbräuchlich benutzten oder fälschlich entsorgten Glasbehältnissen ausgehen, können für bedeutende Individual-Schutzgüter wie Leben, Gesundheit oder Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Auch im Hinblick auf das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasflaschen überwiegt das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung das Interesse der Betroffenen. Der Verkauf von Getränken wird nur über einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum auf andere als Glasbehältnisse beschränkt. Das Interesse der Gewerbebetriebe, im Falle einer Klage bis zu einer gerichtlichen Entscheidung von der Vollziehung der Allgemeinverfügung verschont zu bleiben, muss zurücktreten hinter dem höher zu gewichtenden Interesse der Besucher, während dieser Zeit keinen Gefahren durch Glasscherben ausgesetzt zu sein.

Die sofortige Vollziehung ist auch hinsichtlich der Versorgung der Besucher mit Getränken gerechtfertigt. Dieser wird trotz der Vollziehung nicht eingeschränkt; sowohl der Verkauf als auch der persönliche Bedarf an Getränken kann durch die Nutzung von Kunststoff- oder Plastikbehältnissen problemlos sichergestellt werden. Das Interesse an einer durch einen Rechtsbehelf verursachten Aussetzung der Vollziehung muss zurückstehen hinter dem o. g. Interesse der Besucher.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, beantragt werden.

I. V.

gez.

Ruppert
Stadtrat